

Pressemitteilung

Nr. 054 / 2020 – 11. November 2020

Wann ist eine neue Anzeige für Kurzarbeit erforderlich?

Anstieg der Kurzarbeit im November erwartet

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen viele Branchen, vor allem das Hotel- und Gaststättengewerbe, die Veranstaltungsbranche und Freizeiteinrichtungen sowie Kulturschaffende. Dabei ist Kurzarbeit ein wichtiges Instrument, um die Arbeitsausfälle und finanziellen Einbußen abzufedern. Im Jahr 2020 war unter bestimmten Voraussetzungen der Bezug von Kurzarbeitergeld für bis zu 21 Monate, längstens zum 31.12.2020, möglich. Diese Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Wichtig für den Antrag ist, dass die Kurzarbeit rechtzeitig angezeigt wird. Unternehmen, die bereits Kurzarbeit angezeigt haben, sollten beachten, dass sie eventuell eine neue Anzeige stellen müssen. Auf ihrem Bewilligungsbescheid sehen die Unternehmen, wie lange die Anzeige gilt. **Haben Firmen jedoch drei Monate in Folge Kurzarbeit nicht in Anspruch genommen, muss nach dem Gesetz eine neue Anzeige bei der Arbeitsagentur gestellt werden.**

Ein Beispiel:

Ein Unternehmen hat im April Kurzarbeit für 12 Monate angezeigt und genehmigt bekommen. Für die Monate April bis Juni wurde Kurzarbeit abgerechnet. Von Juli an wurde keine Kurzarbeit mehr genutzt und abgerechnet. Damit ist drei Monate in Folge (Juli bis September) keine Abrechnung der Kurzarbeit erfolgt. Ab November soll wieder Kurzarbeit genutzt werden. In diesem Fall ist eine neue Anzeige der Kurzarbeit zwingend erforderlich. Andernfalls kann keine Kurzarbeit in Anspruch genommen werden.

„Sollte es zu einem erneuten Anstieg der Kurzarbeit kommen, sind wir gut vorbereitet und können die Anträge zeitnah bearbeiten. Dafür haben wir zwischenzeitlich Personal eingestellt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezielt geschult“, sagt Matthias Kaschte, Chef der Stendaler Arbeitsagentur. Für Beratungen zur Kurzarbeit steht der Arbeitgeber-Service unter der Rufnummer 0800 4 5555 20 zur Verfügung. Auf der Internetseite www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit finden Unternehmen und Beschäftigte auf fast alle Fragen eine Antwort.

Formulare zur Beantragung und Abrechnung der Kurzarbeit sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de zu finden. Zusätzlich gibt es einen Chatbot, der bei dem Ausfüllen der Anzeige für Kurzarbeit hilft. Dieser ist abrufbar unter <https://kurzarbeit-einfach.de>.